

Art. 594. Wenn das Urtheil ausgesprochen ist, so kann der Prässident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, Ergebung oder auch zur Besserung ermahnen.

Art. 595. Auch kann der Gerichtshof, nach Verkündung des Urtheils, den Angeklagten, in sofern dazu wichtige Gründe vorhanden sind, der Gnade des Kaisers empfehlen.

Eine solche Empfehlung wird jedoch nicht in das Urtheil eingerückt, sondern auf vorherige Anhörung des öffentlichen Ministeriums, in ein, in der Berathschlagungs-Kammer abgefaßtes, und in eben der Art wie das Straf-Urtheil unterzeichnetes, besonderes, geheimes und mit Gründen unterstütztes Protokoll.

Die Ausfertigung des gedachten Protokolls, so wie des Straf-Urtheils wird sofort durch den General-Prokurator an den Großrichter, Minister der Justiz eingesandt.

Art. 596. Die Verordnungen des Artikels 372 finden bei dem Special-Gerichtshof ebenfalls Anwendung.

Art. 597. Das ergangene Urtheil, kann durch kein Rechtsmittel der Kassation angefochten werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Art. 598. Das Urtheil muß innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wosern nicht der Gerichtshof, von der ihm im Art. 595 zugestandenen Befugniß Gebrauch gemacht hat.

Art. 599. Die Art. 376, 377, 378, 379, 380 kommen auch hier zur Anwendung.

Siebenter Titel.

Von einigen, das allgemeine Beste und die öffentliche Sicherheit betreffenden Gegenständen.

Erstes Capitel.

Von dem General-Register der Urtheile und Erkenntnisse.

Art. 600. Die Gerichtsschreiber der korrekzionellen Gerichte, so wie die, der Assisen- und Special-Gerichtshöfe,

sollen in einem besondern Register, nach alphabetischer Ordnung: die Namen, Vornamen, Professionen, Alter und Aufenthalt, aller zu einer korrekzionellen Gefängniß- oder zu einer noch härtern Strafe verurtheilten Person, verzeichnen; dieses Register muß zugleich eine kurze Nachricht von dem Inhalt jeder Sache und des darin ergangenen Strafurtheils enthalten, und zwar bei Vermeidung einer Strafe von fünfzig Franken, für jede Auslassung.

Art. 601. Von diesen Registern müssen die Gerichtsschreiber alle drei Monate bei Vermeidung einer Strafe von hundert Franken eine Abschrift, sowohl an den Minister der Justiz, als auch an den General-Polizei-Minister einsenden.

Art. 602. Diese beiden Minister werden sodann über diese verschiedenen Abschriften, ein, in der nämlichen Form angelegtes General-Register führen lassen.

Zweites Capitel.

Von den Strafanstalten, Arresthäusern und Kriminal-Gefängnissen.

Art. 603. Unabhängig von den errichteten eigentlichen Strafanstalten, soll in jedem Arrondissement, da wo das Gericht seinen Sitz hat, für die noch in der Untersuchung befindlichen korrekzionellen Gefangenen, ein Arresthaus, und an jedem Ort wo ein Assisen-Gericht gehalten wird, ein Kriminal-Gefängniß für die noch in Untersuchung befindlichen Kriminal-Gefangenen vorhanden sein.

Art. 604. Die Arresthäuser und Kriminal-Gefängnisse müssen von den eigentlichen Strafanstalten gänzlich geschieden sein.

Art. 605. Die Präfekten haben darauf zu halten, daß diese verschiedenen Gefangenhäuser nicht bloß sicher, sondern auch reinlich und der Gesundheit der Gefangenen unnuachtheilig eingerichtet sind.

Art. 606. Die Aufseher in diesen Häusern werden von dem Präfekten ernannt.

Art. 607. Die Aufseher sowohl in den Arresthäusern und Kriminal-Gefängnissen, als auch in den eigentlichen Strafanstalten, sollen ein Register halten.

Dieses Register muß auf allen Seiten unterzeichnet und mit einem Handzuge versehen sein, und zwar, so viel

die Arresthäuser betrifft, von dem Instruktionsrichter; in Ansehung der Kriminal-Gefängnisse von dem Präsidenten des Assisenhofes oder in dessen Abwesenheit von dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz und endlich in Ansehung der Strafanstalten von dem Präfekten.

Art. 608. Jeder, welcher einen bloßen Arrest- oder Kriminalarrest-Befehl, oder auch ein Strafurtheil oder Erkenntniß zu vollstrecken hat, muß, bevor er seinen Gefangenen an den Aufseher abgeliefert, den bei sich führenden Befehl in dieses Register eintragen. Die Bescheinigung über die Ablieferung wird in seinem Beisein geschrieben.

Beides muß sodann von ihm sowohl als von dem Aufseher der Anstalt unterschrieben werden.

Eine von dem Aufseher unterzeichnete Abschrift davon wird ihm zur Bescheinigung der gehörig bewirkten Ablieferung eingehändigt.

Art. 609. Kein Aufseher einer Gefangen-Anstalt darf, bei Vermeidung der Strafe willkürlicher Gefangenhaltung, anders als auf den Grund eines, in gesetzmäßiger Form erlassenen Verwahrungs- oder Arrestbefehls, oder auf den Grund eines Urtheils auf Verweisung an einen Assisen- oder Special-Gerichtshof, oder auf Zulassung zur förmlichen Anklage, oder auch endlich eines Urtheils oder Erkenntnisses, welches eine Leibes- oder Gefängniß-Strafe ausspricht, und nachdem die Eintragung solcher Verfügungen in seine Register geschehen ist; eine an die Gefangenanstalt abgelieferte Person darin aufnehmen oder zurückhalten.

Art. 610. Das oben bemerkte Register soll außerdem noch, an dem Rande der Bescheinigung über die geschehene Ablieferung, das Datum der Entlassung des Gefangenen, so wie den Befehl, das Urtheil oder Erkenntniß enthalten, auf dessen Grund die Entlassung geschehen ist.

Art. 611. Der Instruktionsrichter muß monatlich wenigstens einmal die im Arresthause des Bezirks befindlichen Gefangenen;

Der Präsident des Assisenhofes muß wenigstens einmal während der Dauer der Assisen, die im Kriminal-Gefängnisse befindlichen Gefangenen;

Und der Präfekt jährlich wenigstens einmal, alle Kriminal-Gefängnisse und Strafanstalten, desgleichen alle Gefangene seines Departements, nachsehen.

Art. 612. Außer diesen im vorhergehenden Art. angeordneten Untersuchungen, ist der Bürgermeister einer jeden Gemeinde worin sich ein Arresthaus, ein Kriminal-Gefängniß oder eine Strafanstalt befindet, und in denjenigen Gemeinen wo mehrere Bürgermeister befindlich sind, der Polizei-Präfekt oder der General Polizei-Commissar verbunden, wenigstens einmal in jedem Monate, diese Häuser zu untersuchen.

Art. 613. Der Bürgermeister, der Polizei-Präfekt oder der General-Polizei-Kommissar muß dahin sehen, daß den Gefangenen eine hinreichende und gesunde Nahrung gereicht werde. Ihnen gebührt auch die Polizei-Aufsicht in diesen Häusern.

Der Inquirent, und nach Unterschied auch der Präsident des Assisen-Hofes, können gleichwohl, alle solche in den Arresthäusern und Kriminalgefängnissen zu befolgenden Befehle erlassen, welche sie in Hinsicht der Untersuchung oder Entscheidung nothwendig erachten.

Art. 614. Wenn ein Gefangener sich Drohungen, Injurien oder Gewaltthätigkeiten, es sey nun gegen den Aufseher der Anstalt, gegen dessen Vorgesetzten oder gegen andere Mitgefangene zu Schulden kommen läßt; so soll derselbe auf Befehl der kompetenten Behörde enger eingesperrt, oder in ein einsames Gefängniß gebracht, oder auch im Falle eines heftigen Ausbruchs von Wuth und begangenen schweren Gewaltthätigkeiten in die Eisen gelegt werden; vorbehaltlich der durch sein Betragen etwa veranlaßten weitem Untersuchung und Bestrafung.

Drittes Capitel.

Von den Mitteln zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegen gesetzwidrige Verhaftungen und andere eigenmächtige Handlungen.

Art. 615. Jeder welcher von der Gefangenhaltung einer Person an einem, weder zum Arresthause oder Kriminal-Gefängniß, noch zu einer Strafanstalt bestimmten Orte, Kenntniß erhält, ist verbunden dem Friedensrichter, oder dem Procurator, oder dessen Substituten, oder dem Instruktionsrichter oder endlich dem General-Procurator bei dem Appellationshofe davon Nachricht zu geben, da-

mit die in den Art. 77, 78, 79, 80, 81 und 82 der Konstitution des französischen Reichs vom 22. Frimaire des Jahrs 8*) enthaltenen Verordnungen, in Vollziehung gebracht werden können.

Art. 616. Ein jeder Friedensrichter, Beamter des öffentlichen Ministeriums oder Instruktionsrichter, soll als Theilnehmer einer willkürlichen Gefangenhaltung behandelt werden, wenn er sich nicht, entweder von Amtswegen oder auf die erhaltene Anzeige, alsbald an Ort und Stelle be-

*) Art. 77. Damit ein Befehl zur Verhaftnehmung einer Person vollstreckt werden könne ist erforderlich: 1) Daß dieser Befehl die Ursache der Verhaftnehmung, und das Gesetz, auf dessen Grund dieselbe befohlen ist, deutlich ausspreche; 2) Daß derselbe von einem öffentlichen Beamten erlassen ist welchem das Gesetz dazu ausdrücklich die Macht verliehen hat; 3) Daß er der verhafteten Person insinuirt, und derselben eine Abschrift davon gelassen werde.

Art. 78. Der Aufseher einer Gefangenanstalt oder auch der Stockmeister, darf niemand in die Gefangenanstalt aufnehmen oder darin zurückhalten, als bis er den Befehl zur Verhaftung in sein Register eingetragen hat. Dieser Befehl muß entweder in der, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form abgefaßt, oder es muß ein Kriminal-Arrest-Befehl, ein Anklage-Urtheil oder ein Erkenntniß sein.

Art. 79. Jeder Aufseher einer Gefangenanstalt, so wie jeder Stockmeister ist gehalten, den Gefangenen, demjenigen Civil-Beamten welcher die Polizei-Aufsicht in der Gefangenanstalt zu steht, und zwar so oft es dieser Beamte verlangt, vorzustellen. Kein Befehl kann ihn von dieser Verpflichtung befreien.

Art. 80. Auch den Verwandten und Freunden der verhafteten Person, soll die Vorstellung derselben nicht verweigert werden, insofern sie einen Erlaubnißschein von dem Civil-Beamten vorweisen können. Dieser Schein muß jedesmal ertheilt werden, wenn nicht der Aufseher oder Stockmeister einen Befehl des Richters erhalten hat, vermöge welchem Niemand zu den Gefangenen gelassen werden soll.

Art. 81. Diejenigen welche von dem Gesetz zu einer Verhaftnehmung nicht ermächtigt sind, dennoch aber, die Verhaftnehmung irgend einer Person befehlen, unterzeichnen oder vollziehen; ferner diejenigen, welche selbst im Fall einer ihnen vom Gesetz erlaubten Verhaftnehmung, die verhaftete Person in ein nicht öffentliches und vom Gesetz dazu bestimmtes Gefängniß aufnehmen oder darin zurückhalten; endlich alle Aufseher oder Stockmeister, welche den Verordnungen der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln, sind des Verbrechens willkürlicher Gefangenhaltung schuldig.

Art. 82. Alle vom Gesetz nicht erlaubte harte Behandlung bei Verhaftungen, Gefangenhaltungen und Exekutionen ist ein Verbrechen.

gibt und den Verhafteten entweder in Freiheit setzen, oder im Fall ein gesetzmäßiger Grund zur Verhaftung angeführt werden möchte, sofort der kompetenten Obrigkeit vorführen läßt. Er muß zugleich über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufnehmen.

Art. 617. Er läßt in so weit es nöthig ist, einen Befehl, in der Art und Form wie derselbe im Art. 95 des gegenwärtigen Gesetzbuchs vorgeschrieben ist.

Im Fall der Widersetzlichkeit kann er eine hinreichende gestärkte Hand zu sich nehmen, und jeder der dazu aufgefordert wird, ist schuldig dieselbe zu leisten.

Art. 618. Würde der Aufseher einer Gefangen-Anstalt sich weigern, die Person des Verhafteten demjenigen der vermöge eines von dem mit der Polizei in den Gefangen- und Strafanstalten beauftragten Civil-Beamten erhaltenen Befehls, darauf anträgt, vorzuweisen, oder den Befehl vorzulegen worin ihm eine solche Verweisung untersagt wird, oder auch wenn er sich weigern möchte, dem Friedensrichter seine Register offen zu legen, oder demselben zu gestatten daraus die nöthig erachteten Abschriften zu nehmen; so soll wider denselben als Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens willkürlicher Verhaftung verfahren werden.

Viertes Capitel.

Von der Wiedereinsetzung des Verurtheilten in den vorigen Stand.

Art. 619. Jeder zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilte Verbrecher kann nach ausgestandener Strafe in den vorigen Stand gesetzt werden.

Verbrecher welche zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können nicht eher als fünf Jahre nach Ablauf ihrer Strafzeit; und die zur Strafe des Prangers Verurtheilten, nicht eher als nach fünf Jahren vom Tage der Vollziehung des Urtheils an gerechnet, auf eine solche Wiedereinsetzung antragen.

Art. 620. Wer nicht fünf Jahre lang in einem und demselbem Bezirk, und zwei Jahre lang in derjenigen Municipalität seinen Wohnsitz gehabt hat, an welche sein Gesuch gerichtet ist, und wer diesem Gesuch keine Zeugnisse von guter Aufführung beilegt, welche von den Municipal-

räthen und Municipalitäten derjenigen Bezirke, in welchen er sich vor Einlegung seines Gesuchs aufgehalten hat, ausgestellt sein müssen; der wird mit einem Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugelassen. Dergleichen Zeugnisse dürfen erst in dem Augenblick ausgefertigt werden, wo der Verurtheilte seinen Aufenthaltsort oder seine Wohnung verläßt. Auch müssen diese Zeugnisse durch den Unterpräfekten und durch den General-Prokurator oder dessen Substituten, so wie auch durch die Friedensrichter der Orte wo der Verurtheilte bisher gewohnt oder sich aufgehalten hat, genehmigt sein.

Art. 621. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, desgleichen die im vorhergehenden Artikel erfordernten Zeugnisse, und die Ausfertigung des Strafurtheils, müssen auf der Gerichtschreiberei des Appellationshofes in dessen Bezirk der Verurtheilte wohnt, abgegeben werden.

Art. 622. Das Gesuch und dessen Anlagen, wird alsdann dem General-Prokurator mitgetheilt, welcher hierauf seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag macht.

Art. 623. Die Sache gelangt nunmehr an die kriminelle Sektion.

Art. 624. Dieser Gerichtshof so wie das öffentliche Ministerium kann, in welcher Lage sich auch die Sache befinden möge, die Einziehung näherer Erkundigungen veranlassen.

Art. 625. Eine kurze Nachricht von dem Gesuch der Wiedereinsetzung, wird sowohl an dem Ort wo der Appellationshof sich befindet, als an dem Ort wo das Urtheil gesprochen ist, in die für gerichtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter eingerückt.

Art. 626. Sodann ertheilt der Appellationshof, nach vorheriger Anhörung des General-Procurators, sein Gutachten.

Art. 627. Dieses Gutachten kann erst nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des eingereichten Restitutions-Gesuchs, erstattet werden.

Art. 628. Hält der Appellationshof das Gesuch für unzulässig so kann der Verurtheilte, nach Verlauf anderer fünf Jahre, ein zweites Gesuch einlegen.

Art. 629. Wird aber das Gesuch von dem Appellationshofe für zulässig erklärt, so muß der General-Pro-

furator das Gutachten des Gerichtshofes, zugleich mit den nach Art. 620 erforderlichen Anlagen, in der kürzesten Frist, an den Großrichter Justizminister einsenden, welchem es sodann freistehet auch noch bei der Behörde, welche das Strafurtheil gefällt hat, nähere Rückfrage zu halten.

Art. 630. Der Großrichter muß darüber an Se. Majestät, in den, in Gemäßheit des Art. 86, der Konstitution des französischen Reichs vom 16. Thermidor Jahrs 10 gebildeten Geheimenrath, einen Vortrag halten.

Art. 631. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, so wird darüber ein kaiserlicher Brief, welcher zugleich das Gutachten des Appellationshofes enthält, ausgefertigt.

Art. 632. Dieser kaiserliche Brief wird an den Appellationshof welcher das Gutachten erstattet hat, eingesandt; eine authentische Abschrift davon gelangt an den Gerichtshof welcher das Strafurtheil ausgesprochen hat, und auf dem Rande der Urschrift des Strafurtheils, wird davon eine Abschrift gesetzt.

Art. 633. Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen für die Zukunft in der Person des Verurtheilten, alle aus seiner Verurtheilung entstandenen gesetzlichen Unfähigkeiten hinweg.

Art. 634. Wer zum zweitemal wegen eines ähnlichen Verbrechens verurtheilt ist, hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals zu erwarten.

Fünftes Kapitel.

Von der Verjährung.

Art. 635. Die durch Urtheil oder Erkenntniß verhängten Kriminal = Strafen, verjähren nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage des erlassenen Urtheils oder Erkenntnisses an gerechnet.

Demungeachtet aber darf der Verurtheilte sich nicht in dem Departement beständig aufhalten, in welchem derjenige, dessen Eigenthum durch das begangene Verbrechen gekränkt ist, oder dessen Erben in gerader Linie ihren Wohnsitz haben.

Vielmehr kann die Regierung seinem solchen Verurtheilten seinen künftigen Aufenthaltsort anweisen.

Art. 636. Die durch Urtheil oder Erkenntniß verhängten korrekzionellen Strafen werden nach Verlauf von

fünf Jahren, vom Tage des in letzter Instanz ergangenen Urtheils oder Erkenntnisses, und in Ansehung der von dem Gericht erster Instanz erkannten Strafen von dem Tage angerechnet, wo das Straf-Erkenntniß im Wege der Appellation nicht weiter angefochten werden kann, verjährt.

Art. 637. Die öffentliche sowohl als die Civil-Klage, welche aus einem mit der Todes- oder einer lebenswichtigen Leibesstrafe, oder auch mit jeder andern Leibes- oder entehrenden Strafe belegten Verbrechen entspringen, erlöschen nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des begangenen Verbrechens angerechnet, durch die Verjährung, wofern innerhalb dieses Zeitraums auch nicht eine auf Untersuchung oder Verfolgung des Verbrechens ab Zweckende Handlung vorgenommen ist.

Sind aber innerhalb jenes Zeitraums ein oder mehrere dergleichen Handlungen vorgenommen, worauf jedoch noch keine Entscheidung erfolgt ist, so kann die zehnjährige Verjährungsfrist sowohl für die öffentliche als für die Civil-Klage, erst von dem Tage anberechnet werden, wo zuletzt eine solche Handlung vorgenommen ist, selbst in Ansehung derjenigen Personen, welche in diese auf Untersuchung und Verfolgung des Verbrechens ab Zweckenden Handlung nicht verwickelt gewesen sind.

Art. 638. Es wird aber in den beiden, in vorhergehenden Art. erwähnten Fällen, und unter Berücksichtigung der daselbst für eben diese Fälle festgesetzten verschiedenen Zeitpunkte, die Verjährungszeit auf eine dreijährige Frist beschränkt, so bald von einem bloßen Bergehen die Rede ist.

Art. 639. Die durch ein Erkenntniß verhängten Polizei-Strafen verjähren in zwei Jahren; und zwar wenn sie durch ein in letzter Instanz ergangenes Urtheil oder Erkenntniß ausgesprochen sind, vom Tage des ergangenen Urtheils; in Ansehung der bei dem Gericht erster Instanz erkannten Strafen aber, von dem Tage angerechnet, wo dieses Erkenntniß im Wege der Appellation nicht mehr angefochten werden kann.

Art. 640. Wenn wegen einer Kontravention nicht innerhalb Jahres-Frist, vom Tage angerechnet wo dieselbe begangen worden, ein Straf-Erkenntniß erfolgt, so ist die daraus entspringende öffentliche und Civil-Klage verjährt, selbst wenn innerhalb dieses Zeitraums die Aufnahme von

Protokollen, Beschlagnahme oder sonstige Untersuchungen oder Verfolgungen statt gehabt haben möchten; ist aber innerhalb jener einjährigen Frist, ein definitives Erkenntniß in erster Instanz ergangen, wogegen noch ein Appellationsmittel offen steht, so kann die öffentliche sowohl als die Civil-Klage nicht eher als nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Insinuation der eingelegten Appellation angerechnet, verjährt werden.

Art. 641. Wenn die Strafe eines in contumaciam Berurtheilten verjährt ist, so kann derselbe zu einem Verfahren über die Aufhebung des Kontumacial-Verfahrens nicht weiter zugelassen werden.

Art. 642. Die in rechtskräftig entschiedenen Kriminal-, Korrektions- oder Polizei-Sachen, zugleich mit zuerkannten Entschädigungs-Ansprüche, können nur nach denen, dieserhalb in dem bürgerlichen Gesetzbuch vorkommenden Bestimmungen verjährt werden.

Art. 643. Die Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels heben die besondern Gesetze nicht auf, welche sich auf die Verjährung der aus gewissen Klassen von Vergehungen oder Kontraventionen entspringenden Klagen beziehen.

Unterzeichnet: **Napoleon.**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

J. R. No. 51

Im Verlage dieses ist erschienen und durch
alle Buchhandlungen zu beziehen :

**Alphabetisch = systematische
U e b e r s i c h t**
der über die
Militairpflichtigkeit u. Aushebung
in den
Königl. Preussischen Staaten
ergangenen
neueren und der noch Kraft habenden älteren
Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

E i n
H a n d b u c h
z u m
Gebrauch für die Ersatz- und andern dabei concu-
rrenden Behörden, für die Militairpflichtigen,
deren Eltern und Vormünder.

Bearbeitet und herausgegeben
v o n
Wilhelm Simeon,
Königl. Preussischem Kreissecretair zu Kempen.

Mit einem Nachtrag.
Preis: 27 ½ Sgr.

505

57 82 1/2

231.

placitum 0.80

7,25 1/2.

1/2 -